

**Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung vom 20.07.2020 bis 20.08.2020) wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 29.06.2020 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

| <b>lfd. Nr.</b> | <b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>                                     | <b>Stellungnahme vom</b> |
|-----------------|--|--------------------------|
| 1               | Exxon Mobile Production Deutschland GmbH   | 29.06.2020               |
| 2               | Gemeinde Wietmarschen  | 09.07.2020               |
| 3               | EWE Netz GmbH  | 08.07.2020               |
| 4               | Amprion GmbH   | 14.07.2020               |
| 5               | Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück   | 15.07.2020               |
| 6               | Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum  | 10.07.2020               |
| 7               | Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen                      | 08.07.2020               |
| 8               | Gasunie Deutschland Transport Services GmbH  | 13.07.2020               |
| 9               | NOWEGA GmbH  | 09.07.2020               |
| 10              | Vodafone GmbH / Vodafon Kabel Deutschland GmbH   | 27.07.2020               |
| 11              | Neptun Energy Deutschland GmbH   | 27.07.2020               |
| 12              | Bistum Osnabrück im Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Geeste            | 21.07.2020               |
| 13              | Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim                                      | 20.07.2020               |
| 14              | Stadt Meppen   | 31.07.2020               |
| 15              | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz | 22.07.2020               |

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

| <b>Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>   | <b>Abwägung</b>   |
|---|---|
| <b>1a. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“: Schreiben vom 06.07.2020</b>   |   |
| Bezüglich der o.g. Bebauungspläne verweisen wir auf unsere bereits Ihnen vorliegenden Stellungnahmen.   | Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen.  |
| <b>1b. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“: Schreiben vom 18.12.2018</b>   |   |
| <i>Gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist</i> | <i>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wurde nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</i> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB  | Abwägung  |
|---|---|
| <p><i>hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</i></p>  |   |
| <b>2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3: Schreiben vom 09.07.2020</b>  |   |
| <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im An-/Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz NORDHORN RANGE. Ich mache darauf aufmerksam, dass von dem dortigen Übungsbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen Lärmemissionen geltend gemacht werden.</p> <p>Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.</p> <p>Ebenso liegt das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordnete Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> | <p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zum An-/Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz NORDHORN RANGE werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis hierauf inkl. der Empfehlung zur Gebäudeanordnung. ist bereits im Ursprungsbebauungsplan enthalten. Das Kapitel 6.6 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ wird um diese Ausführungen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits im Kapitel 6.6 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ enthalten</p> <p>Das Kapitel 6.6 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ wird um die Ausführung zur Gebäudehöhe ergänzt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits im Kapitel 6.6 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ enthalten</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB   | Abwägung   |
|--|--|
| <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir Planungsunterlagen – vor Erteilung der Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>   | <p>Das Kapitel 6.6 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ wird um die Ausführung zur Beteiligung des Bundesamtes im Rahmen der Überschreitung der zuvor genannten Gebäudehöhe von 30 m über Grund ergänzt.</p>   |
| <p><b>3. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 15.07.2020</b></p>   |  |
| <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>)</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> | <p>Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind keine planexternen Kompensationsflächen vorgesehen, da das Vorhaben auf dem Baugrundstück eingegrünt werden muss. Somit ist dieser Punkt für diese 7. Änderung nicht relevant.</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB   | Abwägung   |
|--|--|
| <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.<br/>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>   |  |
| <b>4. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 101 „Ems II“: Schreiben vom 15.01.2020</b>   |  |
| <p>Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 101 Ems II" bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 200 der Gemeinde Geeste keine Bedenken.</p> <p>Sollte für die Anlage des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 101 Ems II" nachweislich eine Erschwernis oder Beeinträchtigung auftreten, behält sich der Verband vor, diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung zu stellen.</p>  | <p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 101 „Ems II“ wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>  |
| <b>5. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst: Schreiben vom 22.07.2020</b>   |  |
| <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Über den Eigentümer der Fläche wird ein entsprechender Antrag zur empfohlenen Luftbildauswertung an das LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst weitergeleitet.</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB   | Abwägung |
|--|----------|
| <p>Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Anlage:<br/>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Groß Hesepe, B-Plan Nr. 200, "SO Tierhaltungsanlagen"</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Geeste FB Planen und Bauen</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> |          |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB  | Abwägung   |
|---|--|
| <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.201 8, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>  |  |
| <b>6. Westnetz GmbH, Bad Bentheim: Email vom 03.08.2020</b>   |  |
| <p>Unsere bisherigen Stellungnahmen, zu den im Betreff genannten Änderungen, haben weiterhin bestand.</p>   | <p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden mit Schreiben vom 09.01.2020 keine Bedenken geäußert.</p> |
| <b>7a. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 31.07.2020</b>  |  |
| <p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:</p> <p><b>Landwirtschaft</b><br/> <u>7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200</u><br/> Wir verweisen bei der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 zu Gunsten des Landwirtes Geffe auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 13.01.2020. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht weiterhin keine Bedenken.</p> <p><b>Forstwirtschaft</b><br/> Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen die o.g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.</p>   |
| <b>7b. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 13.01.2020</b>  |  |
| <p><i>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Das geplante Baufenster Nr. 26.1 des Bebauungsplanes Nr. 200 "SO Tierhaltungsanlagen", 7. Änderung mit einer Größe von 13.200 m<sup>2</sup> soll in seiner Form geändert werden. Es dient der Milchviehhaltung des Betriebes Geffe. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der Lage des Baufensters Nr. 26 zugunsten der Stallplanungen des Landwirtes Geffe.</i></p>  | <p><i>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.</i></p>  |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB   | Abwägung   |
|--|--|
| <p><i>Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken.</i></p>  |  |
| <p><b>8. Landkreis Emsland: Schreiben vom 05.08.2020</b></p>   |  |
| <p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Städtebau</u></b><br/>Es wird darauf hingewiesen, dass die 7. Änderung des o.g. Bebauungsplanes nur Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB (aktuelle Fassung) einbezieht.</p> <p><b><u>Straßenbau</u></b><br/>Das Plangebiet/Baufenster 26 befindet sich in einem Abstand von ca. 80 m südlich der Kreisstraße 232 in km 6,000 an der freien Strecke von Groß Hesepe nach Twist.</p> <p>Mit der vorgelegten Bauleitplanung soll das Baufenster 26 für einen landwirtschaftlichen Betrieb nach Norden zur Kreisstraße 232 erweitert werden.</p> <p>Das Plangebiet/Baufenster 26 wird über die Gemeindestraße „Birkhahnweg“ mit Anbindung zur Kreisstraße 232 - Südseite - verkehrlich erschlossen. Die Gemeindestraße „Birkhahnweg“ ist in einer Breite von nur 3,50 m befestigt, hier ist eine ausreichende Verbreiterung im Einmündungsbereich zur Kreisstraße 232 herzustellen.</p> <p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn der folgende Punkt beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten sich bei der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes/Baufenster 26.1 über die Gemeindestraße „Birkhahnweg“ zur Kreisstraße 232 aufgrund der zusätzlichen verkehrlichen Belastungen, bedingt durch Erweiterungen des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes, Probleme hinsichtlich der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben, hat auf Verlangen des Landkreises Emsland,</li> </ul> | <p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zum Straßenbau werden zur Kenntnis genommen. Diese 7. Änderung des Bebauungsplanes soll dem Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes die Möglichkeit eröffnen, einen Boxenlaufstall für 28 weitere Milchkühe zu errichten. Den weiteren Erläuterungen vorweggestellt sei, dass durch diese maßvolle Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes aus der Sicht der Gemeinde Geeste keine wesentliche Erhöhung von Transportfahrten resultiert (Milchtransport wie bisher, Futterlieferungen, Tierarztkontrollen etc. können gebündelt werden).</p> <p>Aufgrund der oben genannten Situation wird keine erhebliche zusätzliche Belastung durch die durch diese Bauleitplanung vorbereitete Planung gesehen. Zudem wurde lediglich die Lage des Baufensters verändert, um flexibler auf mögliche Erweiterungsabsichten reagieren zu können. Die Gemeinde Geeste wird keine Kreuzungsvereinbarung zum Ausbau des Einmündungsbereiches in die Kreisstraße 232 auf eigene Kosten zustimmen.</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB   | Abwägung  |
|--|---|
| <p>Fachbereich Straßenbau, seitens und auf Kosten der Gemeinde Geeste im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung ein Ausbau des Einmündungsbereiches in die Kreisstraße 232 zu erfolgen.</p> <p><b>Gesundheit</b><br/>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: &lt;500 m zu Geflügelhaltungen, &lt;350 m zu Schweinehaltungen)</li> <li>• Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)</li> <li>• Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe</li> <li>• Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser)</li> <li>• Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen</li> <li>• Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.</li> <li>• Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.</li> </ul> <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt es sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen</p> | <p>Dies hat durch die landwirtschaftlichen Betriebe am Birkhahnweg zu erfolgen.</p> <p>Aufgrund des Sachverhalts, dass die Gemeinde Geeste ein bereits ausgewiesenes Baufenster im Bereich einer bestehenden Hofstelle maßvoll den aktuellen Planungen des landwirtschaftlichen Betriebes anpasst, wird an dieser Änderung festgehalten. Zudem liegt für diese Planung eine Beurteilung der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vor (Nr. LGS9653.1+2/01).</p> <p>Ergänzend wurden die aufgeführten Prüfkriterien im Rahmen der Erarbeitung der Begründung (vgl. Kapitel 6.1, S. 13) zur Bewertung herangezogen und beschrieben. Somit wurden die Prüfkriterien, wie empfohlen, berücksichtigt. Es wird jedoch auch darauf verwiesen, dass im Zuge dieser 7. Änderung dem Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes die Möglichkeit eröffnet werden soll, einen Boxenlaufstall für 28 weitere Milchkühe zu errichten. Daher können die aufgeführten Kriterien mit Bezug zu Schweine- und Geflügelhaltung nicht auf einen Betrieb mit Rinderhaltung übertragen werden.</p> |
| <b>8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover: Schreiben vom 05.08.2020 (zu den Änderungen 6, 7 und 8)</b>  |   |
| <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Landwirtschaft/Bodenschutz</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen.</p>  | <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Bergaufsicht wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p>  |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB   | Abwägung   |
|--|--|
| <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>In den Unterlagen wird den Böden in den Plangebieten jeweils eine geringe Wertigkeit zugesprochen. Als Begründung wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie das Vorkommen von Tiefumbruchböden angeführt. Diese Argumentation ist aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Eine Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionen ergibt sich auch bei einer landwirtschaftlichen Nutzung, da die Böden Bodenfunktionen gemäß BBodSchG erfüllen und zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen. Wir empfehlen folglich, die Bewertung zu überprüfen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass die in unserer Stellungnahme vom 25.03.2020 benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Unterlagen aufgeführt werden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bergaufsicht Meppen</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planungsgebiet, 6. Änderung "SO Tierhaltungsanlagen" OT Dalum befinden sich bergbauliche Anlagen (u.a. Produktionsbohrungen, Betriebseinrichtungen) des folgenden Bergbauunternehmers:</p> <p>Neptune Energy Deutschland GmbH<br/>Waldstraße 39<br/>49808 Lingen</p> <p>Zu den bergbaulichen Anlagen müssen Schutzabstände eingehalten werden. Bitte kontaktieren Sie den o.g. Bergbauunternehmer direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bauwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> | <p>Die Bewertung im Umweltbericht wird überprüft und um folgenden Passus ergänzt:<br/><i>„Eine Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionen ergibt sich auch bei einer landwirtschaftlichen Nutzung, da die Böden Bodenfunktionen gemäß BBodSchG erfüllen und zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen.“</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen sind für diese 7. Änderung nicht relevant.</p> |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB  | Abwägung  |
|---|---|
| <p>Im Untergrund der drei Planungsgebiete liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben in den drei Planungsgebieten verzichtet werden.</p>                        | <p>Der Hinweis ist bereits im Kapitel 2.a.4 des Umweltberichtes enthalten.</p>  |
| <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den Planungsbereichen lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen (Planungsbereich: Bebauungsplan Nr. 200, 6. Änderung) mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten sowie Torf, Mudde und Schlick (Planungsbereich: Bebauungsplan Nr. 200, 7. Änderung) mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.</p> | <p>Die Ausführungen zur 7. Änderung werden in den Umweltbericht, Kapitel 2.a.4 „Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)“ übernommen.</p>   |
| <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p>  | <p>Der Hinweis ist bereits im Kapitel 2.a.4 des Umweltberichtes enthalten.</p>  |
| <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap31">https://nibis.lbeg.de/cardomap31</a>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p>  | <p>Im Rahmen der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht zu den Themenbereichen „Boden“ und Grundwasser wurde das Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS herangezogen und im Zuge der Beurteilung des Planvorhabens berücksichtigt.</p> |
| <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>  |   |

| Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB  | Abwägung   |
|---|--|
| <b>9. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste: Schreiben vom 07.08.2020</b>  |  |
| <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV keine Bedenken.</p> <p>Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.</p> | <p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |